

Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems)

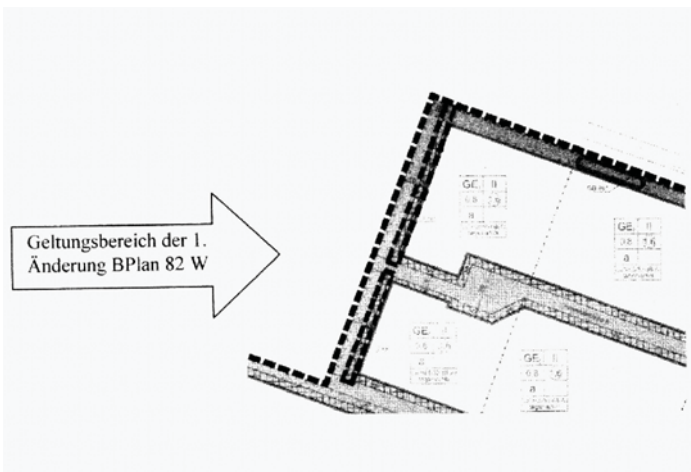
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 S „Stapelmoorerheide“ gemäß § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 02.10.2008 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 S „Stapelmoorerheide“ gemäß § 13a BauGB als Satzung beschlossen. Das Plangebiet beinhaltet u. a. die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes östlich der Dorfstraße, den Erhalt der Blutbuche. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 W „Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“ gemäß § 13a BauGB in Textform

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 W „Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“ gemäß § 13a BauGB in Textform als Satzung beschlossen. Das Plangebiet beinhaltet u. a. die Umwandlung der als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ in einer Breite von 2 m festgesetzte Teil von der Gewerbestraße C bis zur B 436 als nicht überbaubare Fläche. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 W ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 S „Stapelmoorerheide“ gemäß § 13a BauGB und die 1. Än-

derung des Bebauungsplanes Nr. 82 W „Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“ gemäß § 13a BauGB in Textform einschl. Begründungen, und den zusammenfassenden Erklärungen gemäß 10 (4) BauGB liegen vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Stadt Weener, Osterstraße 1, 26826 Weener, Zimmer 33, öffentlich aus und können während der Dienststunden oder außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 S „Stapelmoorerheide“ gemäß § 13a BauGB und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 W „Industrie- und Gewerbegebiet Kleiner Bollen“ gemäß § 13a BauGB in Textform gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. §§ 233 Abs. 2 i. V. m. 215 BauGB (i. d. F. der Bek. vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137, zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359 bzw. durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, BGBl. Teil I Nr. 64 S. 3316),

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Änderungen der Bebauungspläne und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 Abs. 1 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weener (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dazulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungsplanänderungen und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weener, 02.02.2009

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Firrel (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 – 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in